

Kundeninformationen

andsafe Allgefahren-Inhaltsversicherung

Alles, was Sie zu Ihrer Versicherung wissen müssen, haben wir in den folgenden Dokumenten für Sie zusammengetragen. Um Ihnen den Überblick und das Auffinden von Regelungen zu erleichtern, informieren wir Sie nachfolgend über den Inhalt der Dokumente und verlinken direkt dorthin.

/ Allgemeine Vertragsinformationen

In diesem Dokument finden Sie Informationen zu andsafe und Ihrem Versicherungsvertrag als solchem. Beantwortet werden unter anderem folgende Fragen:

- Wie können Sie Kontakt zu andsafe aufnehmen?
- Wie können Sie Ihren Vertrag widerrufen?
- Wie schützt andsafe Ihre personenbezogenen Daten?
- Welche Datenschutzaufsichtsbehörde ist zuständig?

[Zum Inhaltsverzeichnis "Allgemeine Vertragsinformationen"](#)

/ Versicherungsbedingungen

Hier sind die Einzelheiten Ihres Versicherungsschutzes geregelt:

- Was und wer ist versichert?
- Was ist nicht versichert?
- Mit welcher Leistung können Sie bei einem Schaden rechnen?
- Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann endet er?
- Wie ist die Beitragszahlung organisiert?
- Welchen Pflichten müssen Sie nachkommen, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu verlieren?

[Zum Inhaltsverzeichnis der Versicherungsbedingungen](#)

/ Sie sind Experte auf Ihrem Gebiet – wir sind Experten im Bereich Versicherungen

Deshalb melden Sie sich bitte, wenn etwas unklar geblieben ist oder Sie noch Fragen haben. Wir sind für Sie da. Schreiben Sie uns eine E-Mail oder kontaktieren Sie uns unter der Woche (Mo – Fr) in der Zeit von 9 bis 18 Uhr über unseren Live-Chat. Außerhalb unserer Geschäftszeiten hinterlassen Sie uns gerne eine Offline-Nachricht.

[Zur Website von andsafe](#)

[E-Mail an andsafe schreiben](#)

Kundeninformationen Allgefahren-Inhaltsversicherung **Allgemeine Vertragsinformationen**

Herzlich willkommen!

Schön, dass Sie sich für eine Versicherung bei andsafe entschieden haben. Damit haben Sie uns einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung übertragen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

andsafe steht für erstklassige Produkte und ist Ihnen in Versicherungsfragen ein zuverlässiger Partner.

Damit Sie sich einen Überblick über Ihre Vertragsbestimmungen verschaffen können, haben wir diese Kundeninformationen für Sie zusammengestellt.

Freundliche Grüße

Ihr Team der andsafe

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED33
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten	5
2	Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen	5
3	Wann der Versicherungsschutz beginnt	5
4	Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)	5
5	Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen	8
6	Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist	8
7	In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren	8
8	Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt	8
9	Hinweise zum Datenschutz	9
10	Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und andsafe AG/ Verbindlichkeit des Kundenportals	13
10.1	Vertragsverwaltung über das Kundenportal	13
10.2	Aktivierung des persönlichen Kundenportals	14
10.3	Vermittlung und Betreuung durch einen Versicherungsmakler	14

1 Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten

Sie erreichen uns wie folgt:

andsafe Aktiengesellschaft

Wienburgstraße 207

48159 Münster

E-Mail: info@andsafe.de

www.andsafe.de

Sitz der Gesellschaft ist Münster. Wir sind im Handelsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer HRB 17592 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz lautet DE815809102. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten von Schaden- und Unfallversicherungen sowie die Versicherung von Beistandsleistungen.

2 Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen

Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Welche Periode für Sie gilt, hängt davon ab, was wir mit Ihnen vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen.

Aus den Angaben auf dem Versicherungsschein ergibt sich, wann Sie den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zahlen müssen. Den ersten Beitrag zahlen Sie rechtzeitig, wenn Sie ihn zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines überweisen. Ihre Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald wir den Beitrag erhalten haben.

Haben Sie uns ermächtigt, die Beiträge von Ihrem Konto abzubuchen, müssen Sie sich um die rechtzeitige Überweisung der Beiträge nicht kümmern. Den ersten Beitrag zahlen Sie in diesem Fall rechtzeitig, wenn wir den Betrag zwei Wochen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben, von Ihrem Konto abbuchen können. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, sobald Ihr Konto wirksam belastet wurde. Ist die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht möglich, entstehen Kosten für die Rücklastschrift. Diese Kosten können wir Ihnen in Rechnung stellen.

3 Wann der Versicherungsschutz beginnt

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, ist dies die Bestätigung, dass wir Ihren Antrag auf Abschluss eines Vertrages geprüft und angenommen haben. Es bedeutet nicht, dass Sie ab sofort versichert sind. Der Versicherungsschutz beginnt vielmehr zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt oder uns ermächtigt haben, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den Kundeninformationen entnehmen, die dem Vertrag zugrunde liegen.

4 Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, E-Mail, oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie folgenden Dokumente und Informationen von uns in Textform (s.o.) erhalten haben:

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbedingungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

andsafe Aktiengesellschaft
Wienburgstraße 207
48159 Münster
E-Mail: info@andsafe.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter <https://kundenportal.andsafe.de> ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und wir (der Versicherer) haben Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, dürfen wir (der Versicherer) in diesem Fall einbehalten. Dieser Beitrag ermittelt sich wie folgt: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halb-jahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags. Wir haben zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden. **Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen.

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 10.a Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- 10.b Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist aus-

drücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

5 Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall abgesprochen, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können dann immer zum Schluss des laufenden (Versicherungs-)Jahres kündigen.

Sie können Ihren Versicherungsvertrag täglich kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder per Textform (z. B. E-Mail, Brief oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) möglich.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, die Ihrem Vertrag zugrunde liegen.

6 Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist

Es gilt deutsches Recht.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir uns alternativ auch an das Gericht des Ortes wenden, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

7 In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren

Wir kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache.

8 Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Außerdem haben Sie folgende Möglichkeiten:

Wenn Sie als Verbraucher:in mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für private Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

<https://www.versicherungsombudsmann.de>

Zudem können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
 53117 Bonn
 T 0228 4108-0
 F 0228 4108-1550
 E poststelle@bafin.de
 www.bafin.de

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, unmittelbar den Rechtsweg einzuschlagen.

9 Hinweise zum Datenschutz für Versicherungsnehmer, versicherte Personen oder sonstige am Vertrag beteiligte Personen (Stand: 03.2025)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die andsafe AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

andsafe Aktiengesellschaft
 Provinzial-Allee 1
 48159 Münster
 E-Mail info@andsafe.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter: datenschutz@andsafe.de.

9.1 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wenn wir personenbezogene Daten verarbeiten, so beachten wir stets alle maßgeblichen Rechtsvorschriften. Dazu gehören insbesondere:

- die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und
- die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)
- sowie alle weiteren maßgeblichen Gesetze

Wenn Sie den Antrag auf Versicherungsschutz stellen, benötigen wir einige Angaben von Ihnen, um den Vertrag mit Ihnen abschließen und das von uns übernommene Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, zur Durchführung des Vertrages. So stellen wir Ihnen z. B. den Versicherungsschein aus oder schicken Ihnen eine Rechnung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist es uns weder möglich, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, noch diesen durchzuführen.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten, um versicherungsspezifische Auswertungen und Statistiken erstellen zu können. Diese sind z. B. erforderlich, für die Entwicklung, Anpassung und Kalkulation von Tarifen und um aufsichtsrechtliche Vorgaben erfüllen zu können. Die Daten aller bei der andsafe AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung bzw. -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zu Werbezwecken für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner
- zum Aufbau und zur Optimierung maschineller Lernverfahren, mit denen - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme öffentlich zugänglicher Daten - der Kundenservice, insbesondere bei Vertragsabschluss, während der Vertragslaufzeit und im Leistungsfall, verbessert werden soll
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Zur sicheren Identifikation nutzen wir von Ihnen im Rahmen des Antrags oder der Vertragsbeziehung mitgeteilte Daten (z. B. Ihre IBAN) als zusätzliches Identifikationsmerkmal, etwa bei telefonischen Rückfragen oder zur Einrichtung und Nutzung des Kundenportals. Rechtsgrundlage hierfür ist unser berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an einer verlässlichen Identifikation unserer Kunden.

Ihre Daten verwenden wir gemäß Artikel 6 Absatz 1f DSGVO außerdem, um persönliche Aspekte, insbesondere durch Verwendung mathematischer oder statistischer Verfahren, zu analysieren und darauf basierende Bewertungen und Prognosen vorzunehmen, um die individuelle Ansprache und Beratung zu optimieren. Für diese Bewertungen und Prognosen verwenden wir auch Ihre Adressdaten.

Soweit Sie uns hierzu jeweils eine Einwilligung erteilt haben, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ebenfalls zu Werbezwecken und zur Ansprache per E-Mail, SMS, soziale Medien, Messenger für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner.

Schließlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um unsere gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Dazu gehören aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten und unsere Beratungspflicht. Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorher darüber informieren.

9.2 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen, sogenannten Rückversicherern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild vom Risiko oder Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen auf Grund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet dieser die Antrags-, Vertrags- und Schadendaten, die für den Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Zudem übermitteln wir diese Daten an den Vermittler, soweit dieser sie benö-

tigt, um Sie in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten betreuen und beraten zu können.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in der Provinzial Gruppe verbundenen Unternehmen werden zentral an spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übertragen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) über- greifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen der Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung sowie auch für Zwecke des Direktmarketings innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an der zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienst- leister. Eine Auflistung der Unternehmen, die an einer Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen, sowie die externen von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jederzeit schriftlich bei uns anfordern und können die jeweils aktuelle Version unserer Internetseite unter folgenden Links entnehmen:

<https://andsafe.de/datenschutz/>

Gerne stellen wir Ihnen die Dienstleisterliste auch schriftlich per Post unter den oben genannten Adressen oder per E-Mail unter info@andsafe.de zur Verfügung.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung unserer gesetzlichen Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt, Zulassungsbehörde).

9.3 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass wir Daten so lange aufbewahren, bis keine Ansprüche mehr gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

9.4 Ihre Rechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Ebenso können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft der Verarbeitung für Zwecke zur Optimierung der individuellen Ansprache und Beratung widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit formlos widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

9.5 Ihr Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel. +49 211 38424-0
Fax +49 211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Homepage: <https://www.ldi.nrw.de>

9.6 Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen, wie z. B. der Doppelversicherung, bei einem gesetzlichen Forderungsübergang oder bei einem Schadenteilungsabkommen, eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

9.7 Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir in Einzelfällen vollautomatisiert über das Zustandekommen von Verträgen oder unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Hierbei werden Prüfberichte unserer Dienstleister herangezogen. Abweichungen werden automatisch bei Zahlungen berücksichtigt. Zur Nachvollziehbarkeit erhalten Sie immer zusätzlich eine detaillierte Aufstellung.

9.8 Bonitätsauskünfte

Zur Wahrung unserer berechtigten Interessen holen wir bei Vertragsabschluss sowie bei Bedarf während der laufenden Geschäftsbeziehung Bonitätsauskünfte bei Auskunfteien ein. Dies dient der Vertragsverwaltung und -abwicklung sowie der Bewertung Ihres Zahlungsverhaltens. Zudem übermitteln wir während der Vertragslaufzeit Informationen über nicht vertragsgemäßes Verhalten (z. B. offene

Forderungen oder Hinweise auf Versicherungsmissbrauch) an Auskunftsteilen, die diese Daten Anderen zur Risikobewertung und Anspruchsprüfung zur Verfügung stellen können.

Sofern eine Bonitätsprüfung eine Einwilligung erfordert, holen wir diese gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO vorab ein. Die von der Auskunftsteil bereitgestellten Informationen enthalten Bonitätsmerkmale und Hinweise zu Ihrem Zahlungsverhalten. Diese Prüfung hilft uns, Zahlungsausfallrisiken zu minimieren und die Interessen aller Versicherten zu schützen.

Im Rahmen der Bonitätsprüfung können auch Informationen über finanzielle Unregelmäßigkeiten einfließen. Diese reichen von ersten Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu behördlich oder gerichtlich bestätigten Einträgen und betreffen sowohl vorgerichtliche als auch laufende oder abgeschlossene Verfahren, die auf finanzielle Herausforderungen hindeuten können.

Erforderlichenfalls können Ergebnisse der Bonitätsprüfung an unsere Vertriebspartner weitergegeben werden, um eine ordnungsgemäße Beratung sicherzustellen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO.

9.9 Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentlichen Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements, der Einhaltung von Finanzsanktions- bzw. Embargobestimmungen und der Adressprüfung (siehe Dienstleisterliste).

9.10 Weitere Informationen zur infoscore Consumer Data GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1b und Artikel 6 Absatz 1f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Artikel 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung usw. finden Sie unter folgendem Link: <https://www.experian.de/content/dam/noindex/emea/germany/informationsblatt-art-14.pdf>.

10 Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und andsafe AG / Verbindlichkeit des Kundenportals

10.1 Vertragsverwaltung über das Kundenportal

Ihr Vertrag wird über das Kundenportal der andsafe AG online verwaltet. Die persönliche Kontaktaufnahme ist zusätzlich im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten über unseren „Hilfe & Kontakt“-Bereich auf unserer Webseite www.andsafe.de möglich.

Versicherungsscheine, Nachrichten und sonstige Dokumente werden Ihnen, soweit sie für den elektronischen Versand geeignet sind und für sie eine postalische Zustellung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht zwingend ist, elektronisch in Ihrem persönlichen Kundenportal der andsafe AG zugestellt.

Dazu stellen wir Ihnen ein persönliches Kundenportal unter [Kundenportal-Login](#) bereit. Mit dem Antrag auf Versicherungsschutz bestätigen Sie Ihr Kundenportal als Empfangseinrichtung zur rechtswirksamen Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen. Der Zugang erfolgt über die Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse und eines durch Sie frei gewählten Passworts.

Wir werden Sie per E-Mail benachrichtigen, wenn ein neues Dokument in das Kundenportal eingestellt wurde. Die andsafe AG verwendet dabei eine Transportverschlüsselung nach Stand der Technik, welche eine abgesicherte und zuverlässige Datenübertragung zwischen der andsafe AG und Ihrem E-Mail-Provider (E-Mail-Anbieter) ermöglicht, soweit Ihr Provider eine solche Transportverschlüsselung unterstützt. Ein Verschlüsselungsschutz für den Zugriff auf den Inhalt der E-Mail nach Posteingang in Ihrem Account besteht nicht. Hier sollten Sie ggf. selbst Sicherheitsmaßnahmen ergreifen (z. B. durch Löschen der E-Mail, nachdem Sie die Daten anderweitig gesichert haben).

10.2 Aktivierung des persönlichen Kundenportals

Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages verpflichten Sie sich, die Registrierung im andsafe Kundenportal unverzüglich durchzuführen. Dazu erhalten Sie nach Abschluss Ihres Versicherungsvertrages eine E-Mail, die einen Link zur Registrierung enthält.

10.3 Vermittlung und Betreuung durch einen Versicherungsmakler

Diese Vereinbarung aus Ziffer 10 Abs. 1 und 2 gilt nicht, wenn der Vertrag von einem von Ihnen hierzu bevollmächtigten Versicherungsmakler vermittelt und betreut wird. Teilt uns der Versicherungsmakler mit, dass eine Verwaltung des Versicherungsvertrages im Kundenportal nicht gewünscht ist, erklären Sie sich damit einverstanden, dass sämtlicher Schriftverkehr sowie die Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen über den von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsmakler erfolgt. An den von Ihnen beauftragten Versicherungsmakler übermittelte Vertragsinformationen, Vertragsklärungen oder sonstiger Schriftverkehr gelten als Ihnen zugestellt.

Es steht Ihnen frei, die Registrierung im Kundenportal zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Sollte die Betreuung durch einen Versicherungsmakler aufgelöst werden, sind Sie verpflichtet uns dies unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall würden die Regelungen aus Ziffer 10 Abs. 1 und 2 erneut verpflichtend für Sie gelten.

Kundeninformationen andsafe Allgefahren-Inhaltsversicherung **Versicherungsbedingungen**

Stand: 06.2026

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED33
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	20
1.1	Besserstellungsklausel	20
1.1.1	Versicherungsschutz durch Vorvertrag	20
1.1.2	Vorvertrag bei einem anderen Versicherer	20
1.1.3	Abweichende Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen	20
1.2	Versehensklausel	20
1.3	Embargo / Sanktionsklausel	20
1.4	Versicherungsnehmer	21
1.4.1	Versicherte Firma	21
1.4.2	Mitversicherung weiterer Firmen	21
1.4.3	Repräsentanten	21
1.5	Beginn des Versicherungsschutzes	21
1.6	Beiträge, Zahlungs- und Versicherungsperiode	22
1.6.1	Zahlungs- und Versicherungsperiode	22
1.6.2	Umstellung der Zahlungsperiode	22
1.6.3	Zahlung des ersten Beitrags	22
1.6.4	Zahlung der Folgebeiträge	22
1.6.5	Kontodeckung bei SEPA-Lastschriftverfahren	22
1.6.6	Anpassung des Beitragssatzes während der Vertragslaufzeit	23
1.6.7	Beitrag bei vorzeitigem Vertragsende	23
1.6.8	Beitrag bei Nichtbestehen des versicherten Interesses	23
1.6.9	Beitrag bei Wegfall versicherter Risiken	23
1.7	Dauer und Ende des Versicherungsvertrages	23
1.7.1	Vertragsdauer	23
1.7.2	Automatische Vertragsverlängerung	24
1.7.3	Vertragsende bei Wegfall versicherter Interessen	24
1.8	Gefahrerhöhungen	24
1.8.1	Vorliegen einer Gefahrerhöhung	24
1.8.2	Gefahrerhöhung durch den Versicherungsnehmer	24
1.8.3	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers	24
1.8.4	Vertragsanpassung	24
1.8.5	Eintritt des Versicherungsfalls nach Gefahrerhöhung	25
1.9	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	25
1.9.1	Verhaltenszurechnung	25
1.9.2	Obliegenheiten vor Eintritt eines Versicherungsfalls	25
1.9.3	Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt eines Versicherungsfalls	27
1.9.4	Obliegenheiten bei bzw. nach Eintritt eines Versicherungsfalls	27
1.9.5	Folgen einer Obliegenheitsverletzung bei bzw. nach Eintritt eines Versicherungsfalls	27
1.10	Veräußerung der versicherten Sache oder des versicherten Unternehmens	28
1.10.1	Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang	28
1.10.2	Beitragsschuldner nach Eigentumsübergang	28
1.10.3	Berücksichtigung des Eigentümerwechsels	28

1.11	Selbstbeteiligung	
1.12	Versicherung für fremde Rechnung	28
1.13	Übergang von Ersatzansprüchen/Regressen	28
1.13.1	Umfang des Übergangs	28
1.13.2	Regressverzicht	29
1.13.3	Ausschluss des Übergangs	29
1.13.4	Mitwirkungspflichten des Versicherungsnehmers	29
1.14	Sachverständigenverfahren	29
1.14.1	Einleitung und Zweck des Verfahrens	29
1.14.2	Verfahrensregeln	29
1.14.3	Feststellungen der Sachverständigen	30
1.14.4	Fortsetzung des Verfahrens nach den Feststellungen der Sachverständigen	30
1.15	Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit	31
1.15.1	Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Schadenverursachung	31
1.15.2	Verzicht auf eine Leistungskürzung	31
1.16	Verzicht auf eine Leistungskürzung bei der Missachtung von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheiten	31
1.17	Verjährung von Ansprüchen	31
1.18	Kündigung nach einem Versicherungsfall	31
1.18.1	Kündigung durch den Versicherungsnehmer	32
1.18.2	Kündigung durch andsafe	32
2	Besondere Bestimmungen zur Inhaltsversicherung	33
2.1	Versicherte Sachen	33
2.1.1	Im Betrieb genutzte bewegliche Gegenstände	33
2.1.2	Persönliche Habe von Mitarbeitern, Besuchern und Gästen	33
2.1.3	Eigentum anderer Personen	33
2.1.4	Gebäudebestandteile	33
2.1.5	Grundstücksbestandteile	33
2.1.6	Daten und Programme	33
2.1.7	Lebensmittel	33
2.1.8	Verglasungen	34
2.1.9	Bargeld, Urkunden und andere Wertgegenstände	34
2.1.10	Kunstgegenstände	34
2.1.11	Automaten	34
2.2	Nicht versicherte Sachen	34
2.3	Wo der Versicherungsschutz für versicherte Sachen greift	35
2.3.1	Versicherungsort	35
2.3.2	Außenversicherung / Versicherungsschutz weltweit	35
2.3.3	Schäden an beförderten Sachen in Kraftfahrzeugen	35
2.3.4	Schäden durch Beraubung auf Transportwegen	35
2.3.5	Schäden an Sachen im Freien	35
2.4	Versicherungsfall	36
2.4.1	Versicherungsfall bei Sachschäden	36
2.4.2	Versicherungsfall bei Ertragsausfallschäden	36
2.5	Risikoausschlüsse	36

2.6	Versicherte Kosten/Aufwendungen	37
2.6.1	Kosten- und Aufwendungsersatz	37
2.6.2	Aufwendungen zur Schadenminderung und -abwehr	37
2.6.3	Aufwendungen für die Schadenermittlung und -feststellung	37
2.6.4	Aufwendungen für Absperr- und Verkehrssicherungsmaßnahmen	38
2.6.5	Rückreisekosten	38
2.6.6	Aufräum- und Reinigungskosten	38
2.6.7	Bewegungs-, Schutz- und Lagerkosten	38
2.6.8	Aufwendungen für die Belohnung von Helfern	38
2.6.9	Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	38
2.6.10	Mehrkosten im Zuge der Wiederherstellung und Wiederbeschaffung	38
2.6.11	Aufwendungen für die Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen, Daten und Programmen	39
2.6.12	Aufwendungen im Zusammenhang mit kontaminiertem Erdreich	39
2.6.13	Kosten durch Fehlalarme	39
2.6.14	Kosten für Türöffnungs- bzw. Schlüsseldienste	39
2.6.15	Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden an Räumen	39
2.6.16	Aufwendungen für Änderungen an Türschlössern	39
2.6.17	Mehrkosten infolge Wasser- und Erdgasverlusts in Gebäuden	40
2.6.18	Aufwendungen für die Beseitigung von Glasbruchschäden	40
2.6.19	Mehrkosten von Beherbergungsbetrieben für anderweitige Unterbringung und/oder Bewirtung	40
2.6.20	Regiekosten	40
2.7	Ertragsausfallschaden infolge Betriebsunterbrechung	41
2.7.1	Schaden infolge Betriebsunterbrechung	41
2.7.2	Ermittlung des Ertragsausfallschadens	41
2.7.3	Dauer der Entschädigung (Haftzeit)	41
2.7.4	Begrenzung der Entschädigung	41
2.7.5	Buchführungspflicht des Versicherungsnehmers	41
2.7.6	Mehrkosten durch Aufrechterhaltung des Betriebs	41
2.7.7	Vertragsstrafen infolge eines Ertragsausfallschadens	42
2.7.8	Aufwendungen für Maßnahmen zum Kundenerhalt	42
2.7.9	Kosten durch Rückwirkungsschäden	42
2.7.10	Ausschluss von Entschädigungsleistungen	42
2.8	Schäden durch Überschwemmung und Rückstau (sofern laut Versicherungsschein vereinbart)	42
2.8.1	Versichertes Risiko	43
2.8.2	Überschwemmung	43
2.8.3	Rückstau	43
2.8.4	Selbstbeteiligung	43
2.8.5	Risikoausschluss	43
2.9	Umfang der Entschädigung	43
2.9.1	Ersatz des Neuwertes	43
2.9.2	Ersatz des Zeitwertes	44
2.9.3	Wiederbeschaffung / Wiederherstellung	44
2.9.4	Höchstersatzleistungen	44
2.9.5	Vorsorge	44
2.9.6	Umsatzsteuer	45

2.9.7	Fälligkeit der Entschädigung	45
2.9.8	Verzinsung der Entschädigung	45
2.9.9	Zahlungsrückstellung	45
2.10	Wiederauftauchen abhandengekommener Sachen	45
2.10.1	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers	45
2.10.2	Auftauchen vor vollständiger Entschädigung	45
2.10.3	Reparaturkosten	46

1 Allgemeine Bestimmungen

Für Ihren Versicherungsschutz gelten die folgenden Regelungen. Abweichungen hierzu finden Sie ggf. im Versicherungsschein.

1.1 Besserstellungsklausel

1.1.1 Versicherungsschutz durch Vorvertrag

In einem Versicherungsfall kann sich herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages für Sie einen umfangreicheren Versicherungsschutz bieten als die Vertragsbedingungen, die im Schadenszeitpunkt gelten. Wir werden den Versicherungsfall dann nach den Vertragsbedingungen des Vorvertrages regulieren, da diese Sie besserstellen. Dies gilt unabhängig davon, ob andsafe der Vorversicherer war oder ein anderer Versicherer.

1.1.2 Vorvertrag bei einem anderen Versicherer

Haben Sie den Vorvertrag bei einem anderen Versicherer abgeschlossen, prüfen wir, ob diese Besserstellungsklausel anwendbar ist, wenn Sie uns die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen. Wir berücksichtigen die Vertragsbedingungen des Vorversicherers, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vertrag galt unmittelbar vor dem aktuellen Vertrag mit andsafe.
- Sie haben erstmalig Versicherungsschutz bei andsafe beantragt.

1.1.3 Abweichende Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen

Regulieren wir den Versicherungsfall auf Basis dieser Besserstellungsklausel, berücksichtigen wir auch die ggf. abweichenden Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen des Vorvertrages. Die mit uns im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen bilden die Höchsterstattung.

1.2 Versehensklausel

Sofern Sie eine Anzeigepflicht oder sonstige vertragliche Obliegenheit fahrlässig verletzt haben, werden wir den Vertrag mit Ihnen nicht kündigen und uns auch nicht darauf berufen, dass wir von unserer Pflicht zur Leistung befreit sind. Insofern verzichten wir auf unsere gesetzlich geregelten Rechte. Voraussetzung ist, dass Ihr Versäumnis nachweislich auf einem Versehen beruhte und Sie Ihrer Pflicht unverzüglich nachgekommen sind, nachdem Sie das Versehen bemerkt haben.

1.3 Embargo / Sanktionsklausel

Sind wir als Vertragspartner von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland betroffen, schützt die Versicherung Sie nur insoweit, als die Sanktionen/Embargos dem nicht entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf andere Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Diese Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz aus einem Vorvertrag hergeleitet wird. Die übrigen Vertragsbestimmungen werden durch diese Vereinbarung weder aufgehoben noch eingeschränkt.

1.4 Versicherungsnehmer

1.4.1 Versicherte Firma

Versicherungsnehmer sind Sie als Inhaber/Vertreter der im Versicherungsschein genannten Firma.

1.4.2 Mitversicherung weiterer Firmen

Gründen oder erwerben Sie nach Vertragsabschluss weitere rechtlich selbstständige Firmen, besteht auch für diese automatisch Versicherungsschutz, sofern die folgenden fünf Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Sie haben die neue Firma nach Beginn dieses Versicherungsvertrages gegründet oder erworben.
2. Der Unternehmenszweck bzw. das Gewerbe der neuen Firma ist identisch mit dem Unternehmenszweck bzw. dem Gewerbe des bereits versicherten Betriebs.
3. Die neue Firma hat ihren Hauptsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sie informieren uns innerhalb von sechs Wochen über die Neugründung bzw. den Erwerb der Firma. Die Frist beginnt, sobald wir Sie dazu auffordern, Veränderungen mitzuteilen. Dies tun wir spätestens und regelmäßig mit der Rechnung bzw. dem Abrechnungshinweis zur Fälligkeit der Prämie.
5. Wir einigen uns mit Ihnen innerhalb von vier Wochen nach Ihrer Anzeige der Neugründung bzw. des Erwerbs der Firma über deren Mitversicherung. Die Einigung kann darin bestehen, dass wir einen neuen Versicherungsvertrag abschließen oder den bestehenden Vertrag erweitern. Wir werden Ihnen ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

Einigen wir uns nicht über die Mitversicherung der neuen Firma oder melden Sie uns diese nicht fristgerecht, entfällt der Versicherungsschutz für diese Firma rückwirkend ab Gründung/Erwerb. Kommt es in der neuen Firma zu einem versicherten Schaden, bevor Sie uns diese Firma erstmalig gemeldet haben, gilt die Schadenanzeige als Meldung im Sinne der Nr. 4 oben. Eine Regulierung erfolgt, wenn es zu einer Einigung im Sinne der Nr. 5 kommt.

1.4.3 Repräsentanten

Repräsentanten der im Versicherungsschein genannten Firma sind:

- die Inhaber
- die Geschäftsführer
- die Komplementäre
- die Gesellschafter
- die Mitglieder des Vorstandes

1.5 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der im Versicherungsschein angegeben ist, um 12 Uhr. Läuft ein Vorvertrag am gleichen Tag bereits um 0 Uhr aus, schließt sich der Versicherungsschutz nahtlos an und beginnt ebenfalls um 0 Uhr. Sofern Sie den Baustein „Starkregen und Überschwemmung/Elementar“ vereinbart haben, beginnt der Versicherungsschutz frühestens 14 Tage nach Antragstellung. Diese Einschränkung entfällt, wenn Sie bereits in einem Vorvertrag gleichartigen Versicherungsschutz hatten und dieser ohne zeitliche Unterbrechung durch unseren Versicherungsvertrag fortgesetzt wird.

1.6 Beiträge, Zahlungs- und Versicherungsperiode

1.6.1 Zahlungs- und Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung zahlen Sie uns die Beiträge jeweils für ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr im Voraus (Zahlungsperiode). Die Versicherungsperiode entspricht der vereinbarten Zahlungsperiode.

1.6.2 Umstellung der Zahlungsperiode

Haben wir vereinbart, dass Sie die Beiträge jeweils für ein Vierteljahr oder ein halbes Jahr zahlen, und geraten Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, sind wir berechtigt, die Beiträge künftig jeweils für ein ganzes Jahr von Ihnen zu verlangen.

1.6.3 Zahlung des ersten Beitrags

1.6.3.1 Der Anspruch auf den ersten Beitrag entsteht mit dem vereinbarten Beginn der Versicherung, frühestens jedoch mit dem Zugang des Versicherungsscheins.

1.6.3.2 Sie zahlen den Beitrag rechtzeitig, wenn Sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins überweisen bzw. der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt vom angegebenen Konto abgebucht werden kann und Sie der Abbuchung nicht widersprechen.

1.6.3.3 Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 1.5 erst mit dem Datum Ihrer Zahlung. Können Sie allerdings nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz wie vereinbart.

1.6.4 Zahlung der Folgebeiträge

1.6.4.1 Der Anspruch auf die Folgebeiträge entsteht zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem Zeitpunkt erfolgt, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegeben ist.

1.6.4.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie automatisch in Verzug. Das gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

1.6.4.3 Befinden Sie sich mit der Beitragszahlung in Verzug, erhalten Sie von uns eine Zahlungsaufforderung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Steht der Beitrag nach Ablauf dieser Frist immer noch aus, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Der Schutz lebt erst dann wieder auf, wenn Sie den rückständigen Beitrag einschließlich der Kosten und Zinsen begleichen haben.

1.6.4.4 Haben Sie Ihren Versicherungsschutz nach 1.6.4.3 verloren, dürfen wir das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Sofern wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch machen, können Sie die Wirkung der Kündigung rückgängig machen, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung den angeforderten Betrag einschließlich aller Kosten und Zinsen bezahlen. Der Versicherungsschutz lebt erst mit dieser Zahlung wieder auf.

1.6.5 Kontodeckung bei SEPA-Lastschriftverfahren

Können wir die fälligen Beiträge nicht zu den vereinbarten Terminen per SEPA-Lastschriftverfahren von dem angegebenen Konto einziehen und liegt der Grund dafür bei Ihnen, so sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Ein von Ihnen zu vertretener Grund liegt z. B. vor, wenn das Konto nicht ausreichend gedeckt ist oder Sie der Abbuchung widersprechen. Die durch Geldinstitute erhobenen Bearbeitungsgebühren für nicht eingelöste Abbuchungen können wir Ihnen in Rechnung stellen.

1.6.6 Anpassung des Beitragssatzes während der Vertragslaufzeit

1.6.6.1 Die Höhe Ihres Beitrags errechnet sich wie folgt: Die von Ihnen gewählte Höchstentschädigungsleistung wird mit dem Beitragssatz für die jeweilige Betriebsart multipliziert. Der Beitragssatz setzt sich wiederum aus dem Grundbeitragssatz sowie tariflichen Zu- und Abschlägen für besondere Gefahrenverhältnisse zusammen. Die Kalkulation des Beitragssatzes erfolgt unter Berücksichtigung der Schadenentwicklung, der Kosten und des Gewinnansatzes.

1.6.6.2 Ergibt eine Nachkalkulation, dass der Beitragssatz angehoben oder abgesenkt werden muss, so können wir diesen neuen Beitragssatz bei bestehenden Verträgen ab dem nächsten Versicherungsjahr der Beitragsberechnung zugrunde legen. In der Folge verändert sich auch der Beitrag, den Sie an uns zahlen müssen. Sofern Sie künftig einen höheren Beitrag zahlen müssen, werden wir Sie einen Monat vor Beitragsfälligkeit in Textform über die anstehende Beitragsanpassung informieren. Sie haben dann die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Tun Sie dies, wird Ihre Kündigung zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Beitragserhöhung umgesetzt werden soll. Sofern Sie weniger zahlen müssen als bisher, reduzieren wir Ihren Beitrag automatisch ab dem nächsten Versicherungsjahr.

1.6.7 Beitrag bei vorzeitigem Vertragsende

1.6.7.1 Wird Ihr Versicherungsvertrag vorzeitig beendet, haben wir Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

1.6.7.2 Sofern Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe derselben zu widerrufen, erstatten wir Ihnen den Beitrag ab dem Datum des Zugangs Ihres Widerrufs.

1.6.7.3 Treten wir vom Versicherungsvertrag zurück, weil Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, haben wir einen Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

1.6.7.4 Treten wir von diesem Versicherungsvertrag zurück, weil Sie gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir Sie gefragt haben, nicht angezeigt haben, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

1.6.7.5 Wird der Versicherungsvertrag von uns wegen arglistiger Täuschung angefochten, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

1.6.8 Beitrag bei Nichtbestehen des versicherten Interesses

Ihre Pflicht zur Beitragszahlung besteht nicht, wenn das versicherte Interesse bei Beginn dieses Versicherungsvertrages nicht besteht. In diesem Fall haben wir Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

1.6.9 Beitrag bei Wegfall versicherter Risiken

Fallen versicherte Risiken nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir Ihnen berechnet hätten, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall erfahren haben.

1.7 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

1.7.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum geschlossen. Sie können Ihren Versicherungsvertrag täglich kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder per Textform (z. B. E-Mail, Brief) möglich.

1.7.2 Automatische Vertragsverlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr.

1.7.3 Vertragsende bei Wegfall versicherter Interessen

Wenn versicherte Interessen nach Vertragsbeginn vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Interessen zu dem Zeitpunkt, zu dem wir als Versicherer vom Wegfall erfahren haben.

1.8 Gefahrerhöhungen**1.8.1 Vorliegen einer Gefahrerhöhung**

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich Umstände nach Vertragsabschluss in der Art verändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens für uns als Versicherer wahrscheinlicher wird. Das ist u. a. dann der Fall, wenn sich ein Umstand verändert, nach dem wir Sie vor Vertragsabschluss explizit gefragt haben (Risikofragen). Relevant ist die Gefahrerhöhung nur dann, wenn sie erheblich ist. Diese Voraussetzung prüfen wir deshalb als erstes, wenn wir von einer Gefahrerhöhung erfahren.

1.8.2 Gefahrerhöhung durch den Versicherungsnehmer

Als Versicherungsnehmer dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung weder selbst vornehmen noch die Vornahme durch Dritte gestatten. Verletzen Sie diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, haben wir das Recht, diesen Versicherungsvertrag fristlos zu kündigen. Unser Kündigungsrecht müssen wir innerhalb eines Monats ausüben, nachdem wir von der Gefahrerhöhung erfahren haben. Es besteht nicht, wenn Sie innerhalb derselben Zeit den Zustand wiederherstellen, der vor der Gefahrerhöhung bestand.

1.8.3 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Realisieren Sie, dass eine Gefahrerhöhung eingetreten ist, der wir nicht zugestimmt haben, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich darüber zu informieren. Verletzen Sie diese Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, haben wir das Recht, diesen Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Unser Kündigungsrecht müssen wir innerhalb eines Monats ausüben, nachdem wir von der Gefahrerhöhung erfahren haben. Es besteht nicht, wenn Sie innerhalb derselben Zeit den Zustand wiederherstellen, der vor der Gefahrerhöhung bestand. Beruht Ihre Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, besteht der Vertrag noch einen Monat fort, nachdem Sie unsere Kündigung erhalten haben. Beruhte Ihr Versäumnis nachweislich auf einem Versehen und sind Sie Ihrer Pflicht unverzüglich nachgekommen, nachdem Sie das Versehen bemerkt haben, gilt 1.2.

1.8.4 Vertragsanpassung

Haben wir von einer Gefahrerhöhung erfahren, können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine höhere Prämie fordern bzw. die Absicherung des erhöhten Risikos ausschließen. Unser Recht, den Vertrag entsprechend zu verändern, müssen wir innerhalb eines Monats ausüben, nachdem wir von der Gefahrerhöhung erfahren haben. Es besteht nicht, wenn Sie innerhalb derselben Zeit den Zustand wiederherstellen, der vor der Gefahrerhöhung bestand. Kommt es zu einer Prämienenerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir das erhöhte Risiko aus, dürfen Sie den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos kündigen. Die Frist beginnt mit dem Erhalt der Änderungsmitteilung.

1.8.5 Eintritt des Versicherungsfalls nach Gefahrerhöhung

- 1.8.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir von der Leistungspflicht befreit, wenn Sie Ihre Pflichten nach 1.8.3 vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie die dort genannten Pflichten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Der Umfang der Kürzung hängt von der Schwere Ihres Verschuldens ab. Wenn Sie der Meinung sind, nicht grob, sondern nur leicht fahrlässig gehandelt zu haben, müssen Sie dies beweisen.
- 1.8.5.2 Liegt eine Gefahrerhöhung nach 1.8.3 vor und haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, sind wir als Versicherer von der Leistungspflicht befreit, wenn der Versicherungsfall später als drei Monate nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns Ihre Anzeige der Gefahrerhöhung hätte vorliegen müssen. War die Verletzung der Anzeigepflicht grob fahrlässig, gelten die Regelungen nach 1.8.5.1 zur groben Fahrlässigkeit entsprechend, wir sind also berechtigt, unsere Leistung zu kürzen.
- 1.8.5.3 Wir verzichten auf das Recht, die Entschädigungsleistung zu kürzen, wenn der Gesamtschaden nicht mehr als 50.000 Euro beträgt. Bei einer Gesamtschadenhöhe zwischen 50.000,01 und 500.000 Euro kürzen wir die Leistung pauschal um 20 Prozent, bei Schäden über 500.000 Euro erfolgt die Kürzung nach der Regelung in 1.8.5.1.
- 1.8.5.4 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung treten nicht ein:
- wenn Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder ursächlich für den Eintritt des Schadens war noch die Höhe des Schadens beeinflusst hat;
 - wenn die Frist zur Kündigung vor Eintritt des Versicherungsfalls bereits abgelaufen war und eine Kündigung nicht erfolgt ist;
 - wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls bereits eine erhöhte Prämie gefordert hatten (vgl. 1.8.4).

1.9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Sie sind verpflichtet, vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls bestimmte Verhaltensregeln, sog. Obliegenheiten, einzuhalten.

1.9.1 Verhaltenszurechnung

Die Obliegenheiten gelten auch für die Repräsentanten der im Versicherungsschein genannten Firma:

- die Inhaber
- die Geschäftsführer
- die Komplementäre
- die Gesellschafter
- die Mitglieder des Vorstandes

1.9.2 Obliegenheiten vor Eintritt eines Versicherungsfalls

- 1.9.2.1 Sie müssen alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einhalten.
- 1.9.2.2 Sie müssen dafür sorgen, dass sich die versicherten Sachen und die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen, stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Stellen Sie Mängel oder Schäden fest, müssen Sie diese unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen.
- 1.9.2.3 Sofern in Ihrer Branche keine anderen Regelungen gelten, müssen Sie von versicherten Daten und Programmen mindestens wöchentlich Sicherheitskopien erstellen. Diese sind so zu lagern, dass bei einem Versicherungsfall Original und Kopien nicht gleichzeitig zerstört, beschädigt oder abhandenkommen können. Form und Struktur der gesicherten Daten auf den Datenträgern müs-

sen so beschaffen sein, dass die Rückführung der Daten technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests. Vorschriften bzw. Hinweise von Herstellern zur Installation, Wartung und Pflege der Datenträger und Datensicherungsmechanismen sind zu beachten.

- 1.9.2.4 Außerhalb Ihrer Geschäftszeiten müssen Sie Terrassenmöbel, Verkaufsregale und Verkaufsschilder durch eine geeignete Sicherung (z. B. abgeschlossene Ketten) gegen Wegnahme sichern.
- 1.9.2.5 Abgestellte Geschäftsfahrräder (einschließlich E-Bikes) müssen immer in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert sein.
- 1.9.2.6 Alle Sicherungsmaßnahmen müssen Sie uneingeschränkt funktionsfähig halten.
- 1.9.2.7 Alle Öffnungen in Räumen/Gebäuden müssen verschlossen sein, wenn der Betrieb geschlossen ist. Sie sind verpflichtet, den Verschluss regelmäßig zu kontrollieren.
- 1.9.2.8 Sämtliche Schließ- und Sicherungsvorrichtungen (z. B. Einbruchmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Feuer- und Rauchmelder sowie Beobachtungskameras) sind zu betätigen bzw. zu aktivieren. Das gilt insbesondere dann, wenn der Betrieb geschlossen ist bzw. sich keine berechtigten Personen mehr in Ihren Geschäftsräumen (Büros, Lager, Werkstätten, Betriebsgelände) befinden. Dass die Sicherungsmaßnahmen aktiviert sind, müssen Sie regelmäßig kontrollieren.
- 1.9.2.9 Nach einem Verlust von Schlüsseln für Räume/Gebäude oder Behältnissen, in den sich versicherte Sachen befinden, müssen Sie die Schlösser unverzüglich ersetzen.
- 1.9.2.10 Nach dem Verlust von Magnetkarten, Funksendern etc. für elektronische Zugangssysteme zu Räumen/Gebäuden oder Behältnissen, in denen sich versicherte Sachen befinden, müssen Sie die Zugangsberechtigungen unverzüglich korrigieren bzw. sperren. Gleiches gilt, wenn Zugangsberechtigten (z. B. Mitarbeitern) die Berechtigung entzogen wird.
- 1.9.2.11 Sprinkleranlagen und sonstige Brandschutzanlagen müssen mindestens alle zwei Jahre durch eine dafür qualifizierte Firma geprüft werden. Mängel sind unverzüglich zu beheben. Dass entsprechende Prüfungen stattgefunden und was sie ergeben haben, müssen Sie auf Verlangen nachweisen, indem Sie uns die Prüfprotokolle vorlegen.
- 1.9.2.12 Sie müssen dafür sorgen, dass Abflussleitungen stets frei und vorhandene Rückstausicherungen funktionsbereit sind.
- 1.9.2.13 Sofern versicherte Sachen in Fahrzeugen transportiert werden, müssen Sie dafür sorgen, dass
 - der Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist,
 - die Fahrzeuge für den Transport geeignet sind,
 - Ladefähigkeiten nicht überschritten werden,
 - die versicherten Sachen ordnungsgemäß verpackt und verladen werden und
 - die Ladung gesichert ist.
- 1.9.2.14 Haben Sie einen Betrieb aus dem Bereich Gaststätten/Beherbergung (z. B. eine Schankwirtschaft, Kantine, Automatengaststätte, eine Bar oder einen barähnlichen Betrieb, eine Diskothek, Spielhalle oder Gaststätte mit musikalischen Darbietungen wie Filmvorführungen, Varieté- oder Tanzveranstaltungen), müssen Sie dafür sorgen, dass
 - glutfeste Aschenbecher in ausreichender Zahl aufgestellt sind und deren Entleerung in doppelwandigen Metallbehältern mit selbstschließenden Metalldeckeln erfolgt;
 - nach Betriebsschluss alle Glut- und Aschereste aus den Gasträumen/Sälen entfernt werden;
 - vorhandene Feuerschutztüren nicht blockiert werden;
 - eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern bereitsteht (bis 50 qm Fläche ein Feuerlöscher, für Flächen von 50 bis 150 qm mindestens zwei Feuerlöscher, bei größeren Flächen je weitere 400 qm ein weiterer Feuerlöscher).

1.9.2.15 In den Kältemonaten zwischen Oktober und März müssen Sie die Geschäftsräume ordnungsgemäß und ausreichend beheizen. Alternativ müssen Sie wasserführende Anlagen und Leitungen entleeren und absperren.

1.9.2.16 Sofern Sie Schäden durch Überschwemmung und Rückstau mitversichert haben (vgl. Ziffer 2.8), müssen Sie versicherte Sachen in Räumen, deren Böden tiefer als ein Meter unter der umgebenden Geländeoberfläche liegen (Räume unter Erdgleiche) in einer Höhe von mindestens 20 cm über dem Fußboden lagern.

1.9.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt eines Versicherungsfalls

Sofern Sie eine der in Ziffer 1.9.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Um die Kündigung auszusprechen, haben wir einen Monat Zeit. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem wir von der Pflichtverletzung erfahren. Beruhte Ihr Versäumnis nachweislich auf einem Versehen und sind Sie Ihrer Pflicht unverzüglich nachgekommen, nachdem Sie das Versehen bemerkt haben, gilt Ziffer 1.2.

1.9.4 Obliegenheiten bei bzw. nach Eintritt eines Versicherungsfalls

1.9.4.1 Sie müssen uns jeden Versicherungsfall, von dem Sie erfahren, unverzüglich anzeigen.

1.9.4.2 Wenn die Umstände es zulassen, müssen Sie bei uns nachfragen, was Sie tun sollen, damit der Schaden ggf. abgewendet bzw. gemindert werden kann.

1.9.4.3 Wenn wir Sie als Versicherer anweisen, den Schaden durch bestimmte Maßnahmen abzuwenden oder zu begrenzen, müssen Sie diese Weisungen befolgen bzw. umsetzen, soweit dies zumutbar ist.

1.9.4.4 Schäden durch strafbare Handlungen, insbesondere Diebstahl, müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle melden. Das gilt auch dann, wenn zunächst nur der Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung besteht.

1.9.4.5 Sind versicherte Sachen durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen, müssen Sie uns unaufgefordert ein Verzeichnis dieser Sachen zukommen lassen. Diese sog. Stehlgutliste ist außerdem der zuständigen Polizeidienststelle zu übermitteln.

1.9.4.6 Sie dürfen den Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, nicht verändern. Beschädigte Sachen müssen Sie unverändert aufbewahren. Beides gilt so lange, bis wir Ort und Sachen freigeben. Sofern es unvermeidlich ist, den Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, zu verändern (muss er z. B. freigeräumt werden, um in Räume zu gelangen, oder müssen Sachen aus hygienischen Gründen entfernt werden), müssen Sie den Schaden nachvollziehbar durch Bilder (z. B. Fotos oder Videos) dokumentieren.

1.9.4.7 Sie müssen alle unsere Fragen unverzüglich und wahrheitsgemäß beantworten – auf Verlangen in Textform (z. B. per E-Mail). Außerdem müssen Sie unverzüglich alle von uns angeforderten Belege einreichen, ggf. auch im Original. Voraussetzung ist, dass Ihnen die Belege vorliegen oder eine Beschaffung zumutbar ist.

1.9.4.8 Um festzustellen, ob wir dem Grunde und der Höhe nach zur Leistung verpflichtet sind, kann es sein, dass wir z. B. Ihre Geschäftsräume betreten, Bilddokumentationen anfertigen, Sachverständige befragen und Beweise sichern. Diese und ähnliche Maßnahmen müssen Sie uns gestatten, sofern sie ein zumutbares Maß nicht übersteigen.

1.9.4.9 Sind Wertpapiere oder Urkunden zerstört worden oder abhandengekommen, müssen Sie diese unverzüglich sperren lassen bzw. ein Aufgebotsverfahren einleiten, in dem die Urkunden für „kraftlos“ erklärt werden.

1.9.5 Folgen einer Obliegenheitsverletzung bei bzw. nach Eintritt eines Versicherungsfalls

1.9.5.1 Sofern Sie eine der in Ziffer 1.9.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir als Versicherer bei Eintritt eines Versicherungsfalls nicht zur Leistung verpflichtet.

- 1.9.5.2** Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung
Verletzen Sie eine der in Ziffer 1.9.4 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir die Leistung in Abhängigkeit von der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Von diesem Recht machen wir keinen Gebrauch, wenn die Schadenssumme 250.000 Euro nicht übersteigt. Bei einer Schadenssumme zwischen 250.000,01 und 500.000 Euro kürzen wir die Entschädigung pauschal um 20 Prozent. Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie sich lediglich leicht fahrlässig verhalten haben, müssen Sie dies beweisen. Beruhte Ihr Versäumnis nachweislich auf einem Versehen und sind Sie Ihrer Pflicht unverzüglich nachgekommen, nachdem Sie das Versehen bemerkt haben, gilt Ziffer 1.2.
- 1.9.5.3** Verletzen Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Ziffer 1.9.4.7, sind wir als Versicherer nur dann ganz oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.
- 1.9.5.4** Weisen Sie nach, dass eine Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für dessen Höhe oder die Ermittlung unserer Leistungspflicht ursächlich war, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.
- 1.10** **Veräußerung der versicherten Sache oder des versicherten Unternehmens**
- 1.10.1** **Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang**
Wird die versicherte Sache oder Ihr Unternehmen veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Übergangs der Erwerber an Ihre Stelle und übernimmt die Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Versicherungsvertrag ergeben. Das gilt sinngemäß auch für die Ertragsausfallversicherung (Ziffer Error).
- 1.10.2** **Beitragsschuldner nach Eigentumsübergang**
Sie haften zusammen mit dem Erwerber als Gesamtschuldner für den Beitrag, der auf die laufende Versicherungsperiode im Zeitpunkt des Eigentümerwechsels entfällt.
- 1.10.3** **Berücksichtigung des Eigentümerwechsels**
Wir müssen den Eigentümerwechsel erst dann berücksichtigen, wenn wir davon erfahren.
- 1.12** **Versicherung für fremde Rechnung**
Sie können den Versicherungsvertrag auf Ihren Namen, aber für das Interesse eines Dritten abschließen. Auch in diesem Fall bleibt es aber dabei, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nur Ihnen zustehen. Spielen allerdings Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten als Versicherungsnehmer eine Rolle, sind Kenntnis und Verhalten des Dritten immer mitzuberücksichtigen. Zurechnen lassen müssen Sie sich die Kenntnis und/oder das Verhalten des Dritten dagegen nur insoweit, als der Dritte Repräsentant (vgl. Ziffer 1.4.3) der versicherten Firma ist. Sofern es zu einer Entschädigungsleistung kommt und uns bekannt ist, dass ein fremdes Interesse versichert ist, können wir von Ihnen den Nachweis verlangen, dass der Dritte mit der Zahlung der Entschädigung einverstanden ist. Der Dritte wiederum kann nur mit Ihrer Zustimmung die Auszahlung der Entschädigung verlangen.
- 1.13** **Übergang von Ersatzansprüchen/Regressen**
- 1.13.1** **Umfang des Übergangs**
Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Ersatzanspruch auf uns als Versicherer über, soweit wir den Schaden aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag ersetzen. Wir dürfen den Übergang allerdings nicht zu Ihrem Nachteil geltend machen.

1.13.2 Regressverzicht

Unter folgenden Voraussetzungen verzichten wir auf die Durchsetzung von Ersatzansprüchen für Schäden:

- Die Ersatzansprüche richten sich gegen Angehörige Ihres Betriebs oder gegen Gesellschaften von anderen Unternehmen, die zu Ihrer Unternehmensgruppe gehören. Eingeschlossen sind dabei Ersatzansprüche gegen gesetzliche Vertreter und Repräsentanten der Gesellschaften.
- Die Schäden wurden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt.
- Die Ersatzansprüche können nicht über eine bestehende Haftpflichtversicherung des Regressschuldners geltend gemacht werden.

1.13.3 Ausschluss des Übergangs

Sofern sich der Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, die zum Schadenszeitpunkt mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, können wir den Übergang nicht geltend machen, es sei denn, dass diese Person den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

1.13.4 Mitwirkungspflichten des Versicherungsnehmers

1.13.4.1 Sofern Ihnen ein Ersatzanspruch zusteht oder es um ein Recht zur Sicherung dieses Anspruchs geht, müssen Sie alle geltenden Form- und Fristvorschriften einhalten. Ist der Ersatzanspruch auf uns übergegangen, sind Sie weiterhin verpflichtet, uns bei der Durchsetzung zu unterstützen bzw. dabei mitzuwirken.

1.13.4.2 Verletzen Sie die Obliegenheiten nach Ziffer 1.13.4.1 vorsätzlich, sind wir als Versicherer von der Leistungspflicht befreit, wenn wir infolge der Verletzung keinen Ersatz unserer Aufwendungen von dem Dritten bekommen können. Verletzen Sie die Obliegenheit grob fahrlässig, können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Sofern Sie sich darauf berufen wollen, dass nur eine einfache Fahrlässigkeit vorliegt, müssen Sie dies beweisen. Beruhte Ihr Versäumnis nachweislich auf einem Versehen und sind Sie Ihrer Pflicht unverzüglich nachgekommen, nachdem Sie das Versehen bemerkt haben, gilt Ziffer 1.2.

1.14 Sachverständigenverfahren

1.14.1 Einleitung und Zweck des Verfahrens

Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können wir vereinbaren, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Sind wir uns diesbezüglich nicht einig, haben Sie die Möglichkeit, das Sachverständigenverfahren einseitig zu fordern. Sofern das Verfahren nicht ausschließlich dazu genutzt werden soll, die Höhe des Schadens zu ermitteln, können wir gemeinsam weitere Aufträge durch entsprechende Vereinbarungen ergänzen.

1.14.2 Verfahrensregeln

Für das Sachverständigenverfahren gelten die folgenden Regeln.

1.14.2.1 Jede Partei (wir als Versicherer, Sie als Versicherungsnehmer) muss in Textform (z. B. per E-Mail) einen Sachverständigen benennen.

1.14.2.2 Sobald eine Partei einen Sachverständigen benannt hat, kann sie die andere Partei in Textform auffordern, innerhalb von zwei Wochen ihren Sachverständigen zu benennen. Kommt die andere Partei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann die auffordernde Partei beim zuständigen Amtsgericht eine Ernennung veranlassen.

1.14.2.3 Wir dürfen keine Person benennen, die mit Ihnen im Wettbewerb steht oder zu der Sie eine dauernde Geschäftsbeziehung haben. Auch dürfen wir keine Person benennen, die bei Ihren Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist.

1.14.2.4 Beide Sachverständige benennen vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Auch für diesen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.14.2.3. Können wir uns mit Ihnen nicht auf einen Obmann einigen, wird dieser auf Antrag einer Partei durch das Amtsgericht ernannt, das für den Ort zuständig ist, an dem der Schaden eingetreten ist.

1.14.3 Feststellungen der Sachverständigen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen Folgendes enthalten:

- eine Übersicht aller versicherten Sachen, die vom Schaden betroffen sind, mit den jeweiligen Wiederbeschaffungswerten auf Basis des Neuwerts, sofern dies aufgrund des Schadenbildes möglich ist;
- eine Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung (Tag des Schadeneintritts);
- eine Gewinn- und Verlustrechnung für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- eine Gewinn- und Verlustrechnung, der zu entnehmen ist, wie sich der Betriebsgewinn und die Kosten während des schadenbedingten Unterbrechungszeitraums (maximal jedoch für 12 Monate) ohne die Unterbrechung des Betriebs entwickelt hätten;
- eine Gewinn- und Verlustrechnung, der zu entnehmen ist, wie sich der Betriebsgewinn und die Kosten während des schadenbedingten Unterbrechungszeitraums (maximal jedoch für 12 Monate) infolge der Betriebsunterbrechung tatsächlich gestaltet haben;
- Angaben dazu, ob Umstände vorliegen, die den versicherten Ertragsausfallschaden beeinflussen, und wie diese Umstände aussehen;
- alle sonstigen Erkenntnisse, soweit sich der Auftrag vereinbarungsgemäß über die Ermittlungen zur Höhe des Schadens hinaus ausdehnt.
- Bei der Ermittlung des Ertragsausfallschadens sind alle Kostenpositionen auszuweisen. Fortlaufende Kosten und eventuelle schadenbedingte Mehrkosten sind entsprechend zu kennzeichnen.

1.14.4 Fortsetzung des Verfahrens nach den Feststellungen der Sachverständigen

1.14.4.1 Jeder Sachverständige übersendet seine Ergebnisse beiden Parteien gleichzeitig.

1.14.4.2 Ergeben sich aus den Ermittlungen signifikante Unterschiede, übergeben wir die Ergebnisse direkt an den Obmann. Dieser entscheidet dann über die strittigen Punkte und übermittelt seine Entscheidungen wiederum gleichzeitig an beide Parteien.

1.14.4.3 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für beide Vertragsparteien verbindlich, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie signifikant von der wirklichen Sachlage abweichen.

1.14.4.4 Auf Grundlage der Feststellungen berechnen wir die Entschädigungszahlungen.

1.14.4.5 Bleiben Fragen zur Höhe des Schadens oder weitergehende Ermittlungen offen, weil die Sachverständigen diese nicht beantworten können oder wollen oder sich die Beantwortung verzögert, wird eine gerichtliche Entscheidung zu diesen Fragen herbeigeführt. Die im Verfahren unstrittigen bzw. durch den Obmann entschiedenen Fragen sind davon ausgenommen.

1.14.4.6 Wer die Kosten des Sachverständigenverfahrens trägt, ist von der Höhe des Gesamtschadens abhängig:

- Beträgt der Gesamtschaden nicht mehr als 50.000 Euro, tragen beide Vertragsparteien die Kosten ihrer Sachverständigen in voller Höhe selbst. Die Kosten des Obmanns tragen beide jeweils zur Hälfte.

- Liegt der Gesamtschaden über 50.000 Euro, tragen wir als Versicherer die Kosten des Sachverständigenverfahrens in voller Höhe.

1.15 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit

1.15.1 Leistungskürzung bei grob fahrlässiger Schadenverursachung

Nach den Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) können wir unsere Leistungen kürzen, wenn Sie den Schaden durch grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben. Wie stark die Kürzung ausfällt, ist davon abhängig, wie schwer Ihr Verschulden wiegt.

1.15.2 Verzicht auf eine Leistungskürzung

Je nach Höhe des Gesamtschadens (Sachschaden einschließlich Betriebsunterbrechung und Kosten) begrenzen wir die Leistungskürzung oder verzichten ganz auf sie:

- Wir verzichten auf die Möglichkeit der Leistungskürzung, wenn der Gesamtschaden nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.
- Beträgt der Gesamtschaden mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro, kürzen wir die Schadenleistung um maximal 20 Prozent.
- Liegt der Schaden bei mehr als 250.000 Euro, kürzen wir die Schadenleistung um maximal 50 Prozent.

1.16 Verzicht auf eine Leistungskürzung bei der Missachtung von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheiten

Verletzen Sie eine Sicherheitsvorschrift oder sonstige Obliegenheit nach Ziffer 1.9.2 oder 1.9.4 und sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, gilt Folgendes:

- Wir verzichten auf die Möglichkeit der Leistungskürzung, wenn der Gesamtschaden nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.
- Beträgt der Gesamtschaden mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro, kürzen wir die Schadenleistung um maximal 20 Prozent.
- Liegt der Schaden bei mehr als 250.000 Euro, kürzen wir die Schadenleistung um maximal 50 Prozent.

1.17 Verjährung von Ansprüchen

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren abweichend von den gesetzlichen Vorschriften nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger von der Person des Schuldners und den Umständen erfahren hat, die den Anspruch begründen. Alternativ genügt es, wenn der Gläubiger zwar nicht davon erfahren hat, dieses Nichterfahren aber grob fahrlässig war.

Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum nicht mit, der zwischen der Anmeldung des Anspruchs und dem Zeitpunkt liegt, in dem Sie unsere Entscheidung in Textform erhalten.

1.18 Kündigung nach einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei den Versicherungsvertrag in Textform (E-Mail oder unterschriebener Brief) kündigen. Nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung ist dafür ein Monat Zeit.

1.18.1 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Üben Sie Ihr Kündigungsrecht aus, können Sie entscheiden, ob die Kündigung

- mit sofortiger Wirkung (Eingang der Kündigung bei uns) oder
- zu einem späteren Zeitpunkt (spätestens zum Ende der laufenden Versicherungsperiode)

wirksam werden soll.

1.18.2 Kündigung durch andsafe

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

2 Besondere Bestimmungen zur Inhaltsversicherung

2.1 Versicherte Sachen

2.1.1 Im Betrieb genutzte bewegliche Gegenstände

Bewegliche Gegenstände, die Ihnen gehören oder sich in Ihrem Besitz befinden, sind versichert, wenn sie regelmäßig und überwiegend in dem versicherten Betrieb eingesetzt werden. Dies trifft z. B. auf die gesamte technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sowie Waren und Vorräte zu. Sofern in einem Versicherungsfall Zweifel bestehen, ob es sich um versicherte Sachen handelt, müssen Sie die regelmäßige und überwiegende betriebliche Nutzung durch geeignete Nachweise (z. B. Inventare) belegen.

2.1.2 Persönliche Habe von Mitarbeitern, Besuchern und Gästen

Eigentum von Beherbergungs-, Tagungs- und Restaurationsgästen ist immer versichert. Die persönliche Habe von Mitarbeitern oder Besuchern dagegen nur, soweit sie sich üblicherweise an den Versicherungsorten befindet. Versicherungsschutz besteht jeweils nur insoweit, als aus einer anderen Versicherung keine Entschädigung beansprucht werden kann.

2.1.3 Eigentum anderer Personen

Fremdes Eigentum ist ansonsten nur versichert, wenn Ihnen diese Sachen zur Aufbewahrung, Reparatur, Wartung oder Pflege vorübergehend im Rahmen der versicherten betrieblichen Tätigkeit überlassen wurden.

2.1.4 Gebäudebestandteile

Versichert sind auch Einrichtungen und Leitungen, die mit dem Betriebsgebäude verbunden sind, sofern Sie diese eingebaut oder eingebracht haben und hierfür als Mieter oder Pächter die Gefahr tragen.

2.1.5 Grundstücksbestandteile

Folgende Grundstücksbestandteile sind versichert, sofern Sie diese als Mieter oder Pächter angeschafft haben und dafür die Gefahr tragen:

- Einfriedungen, Einmauerungen, Fundamente
- Bepflanzungen, Grünanlagen und Bäume
- Überdachungen, Carports, Pergolen
- Schaukästen, Vitrinen, Werbeschilder, Fahnenmasten
- Müllboxen, Briefkästen, Hundezwinger, Spielgeräte
- Schutz- und Trennwände
- Hof- und Gehsteigbefestigungen

2.1.6 Daten und Programme

Daten und Programme sind versichert, sofern sie

- für die Grundfunktion der Betriebseinrichtung notwendig sind oder
- auf Datenträgern vorliegen, die zum Verkauf bestimmt sind.

2.1.7 Lebensmittel

Versichert sind Kühlgüter, also Lebensmittel, die im kalten Zustand oder im gefrorenen Zustand in Tiefkühltruhen, Kälteschränken und stationären Kühlräumen gelagert werden.

2.1.8 Verglasungen

Folgende fest eingesetzte oder montierte Innen- und Außenverglasungen von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen der nach Ziffer 2.1.4 und 2.1.5 mitversicherten Gebäude- und Grundstücksbestandteile sind versichert, sofern Sie diese als Mieter oder Pächter auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und dafür die Gefahr tragen:

- Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas
- Scheiben, Platten aus Kunststoff
- Platten aus Glaskeramik
- Lichtkuppel aus Glas oder Kunststoff
- künstlerisch bearbeitete Scheiben
- Raster- und Schriftscheiben
- Leuchtröhrenanlagen, Firmenschilder und Transparente aus Glas oder Kunststoff

2.1.9 Bargeld, Urkunden und andere Wertgegenstände

Sofern sie nachweislich zum Betriebsvermögen gehören, sind außerdem versichert: Bargeld, Urkunden, Briefmarken, auf Beträge auf Geldkarten, Münzen, Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine sowie Uhren. Versicherungsschutz besteht bis zu den nachstehend genannten Entschädigungsgrenzen:

- Aufbewahrung in eigenen sonstigen Automaten mit Geldeinwurf, je Gerät: 2.500 Euro
- Aufbewahrung in sonstigen Behältnissen bzw. Registrierkassen: 3.500 Euro
- Aufbewahrung in Geldwechslern/Geldausgabegeräten, je Gerät: 10.000 Euro
- Wertschutzschrank mit Widerstandsgrad N/O: 20.000 Euro
- Wertschutzschrank mit Widerstandsgrad I: 25.000 Euro
- Wertschutzschrank mit Widerstandsgrad II: 60.000 Euro
- Wertschutzschrank mit Widerstandsgrad III: 150.000 Euro
- Wertschutzschrank mit Widerstandsgrad IV und höher: 250.000 Euro

Die Wertschutzschränke müssen entsprechend der Norm EN 1143 durch eine qualifizierte Prüfstelle zertifiziert sein und ein Mindestgewicht von 300 kg haben bzw. im Boden verankert sein.

2.1.10 Kunstgegenstände

Bei Skulpturen, Bildern, Collagen, Statuen und anderen Kunstgegenständen übernehmen wir im Versicherungsfall die notwendigen Kosten für die Erstellung einer Reproduktion. Dabei liegt die Entschädigungsgrenze bei 10.000 Euro.

2.1.11 Automaten

Nicht versichert sind Geldspielautomaten, die Bargeldvorräte zur möglichen Gewinnauszahlung im Automaten selbst vorhalten sowie jegliche Automaten im Freien, siehe Ziffer 2.3.5. Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler und Rückgeldgeber), für die Sie die Gefahr tragen, sind am Versicherungsort nach Ziffer 2.3.1 versichert. Eingeschlossen ist ihr Inhalt an Vorräten. Für Geldinhalt gilt die für Bargeld vereinbarte Entschädigungsgrenze nach Ziffer 2.1.9.

2.2 Nicht versicherte Sachen

- Geschäftsunterlagen (Akten, Pläne)
- Sachen, die sich in Containern, Bauwagen oder Baubuden auf Grundstücken befinden, auf denen Sie ein Bauvorhaben ausführen oder ein Gewerk erstellen (Baustellen)
- Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung-/messung
- Kanalfernsehanlagen
- Beulen- und Lecksuchmolche

- Fütterungscomputer
- Großwiegeeinrichtungen
- Mikroorganismen
- lebende Tiere
- Geldausgabeautomaten, Geldwechsler, Fahrkarten- und Parkautomaten sowie sonstige Automaten mit Geldeinwurf, für die Sie nicht die Gefahr tragen, weil Sie sie auf fremde Kosten angeschafft oder übernommen haben
- Photovoltaikanlagen mit Bestandteilen und Zubehör
- Blockheizkraftwerke, Geothermieranlagen
- Zelte, Planen, Abdeckfolien, Gewächshäuser

2.3 Wo der Versicherungsschutz für versicherte Sachen greift

2.3.1 Versicherungsort

Versicherungsort für versicherte Sachen ist die Bundesrepublik Deutschland. Einschränkungen gelten für die folgenden Schäden:

- Schäden durch Überschwemmung und Rückstau sind nur versichert, soweit sich die versicherten Sachen in Räumen auf dem im Versicherungsschein angegebenen Hauptstandort befinden. (Derartige Schäden müssen ausdrücklich versichert worden sein.)
- Schäden durch Sturmereignisse und Hagelschlag sind nur versichert, soweit sich die versicherten Sachen in Räumen in Gebäuden befinden.

2.3.2 Außenversicherung / Versicherungsschutz weltweit

Sofern sich versicherte Sachen für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden, besteht Versicherungsschutz weltweit – mit Ausnahme der Regelungen nach Ziffer 2.3.3 und 2.3.4. Die Höchstersatzleistung ist für diese Schäden auf 10.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

2.3.3 Schäden an beförderten Sachen in Kraftfahrzeugen

Für Schäden an versicherten Sachen, die mit eigenen, gemieteten, geliehenen oder geleasteten Kraftfahrzeugen (einschl. Anhänger/Auflieger) oder mit Fahrzeugen Ihrer Firmenmitarbeiter befördert werden, besteht Versicherungsschutz auch innerhalb der Staaten der EU, in der Schweiz (einschl. Liechtenstein), in Norwegen und im Vereinigten Königreich. Das gilt auch dann, wenn die Schäden infolge eines Einbruchdiebstahls eintreten.

2.3.4 Schäden durch Beraubung auf Transportwegen

Für Schäden durch Beraubung auf Transportwegen besteht Versicherungsschutz auch innerhalb der Staaten der EU, in der Schweiz (einschl. Liechtenstein), in Norwegen und im Vereinigten Königreich.

2.3.5 Schäden an Sachen im Freien

Schäden an Sachen im Freien sind normalerweise nicht versichert (s. Ziffer 2.5). Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- Terrassenmöbel, Gartengeräte, nicht selbstfahrende und selbstfahrende Arbeitsmaschinen (mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 20 km/h) sind auch im Freien versichert.
- Gleiches gilt für Leergut und Paletten, allerdings besteht hier kein Versicherungsschutz für den einfachen Diebstahl sowie Schäden durch Sturm und Hagelschlag.

- Geschäftsfahrräder (auch E-Bikes, Pedelecs und E-Scooter) sind im Freien gegen Diebstahl versichert. Die Höchstersatzleistung ist auf 3.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Räder in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert sind. Für Teile, die mit den Rädern verbunden sind und unmittelbar dem verkehrssicheren Gebrauch dienen, besteht nur Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit den Rädern abhandenkommen.

2.4 Versicherungsfall

2.4.1 Versicherungsfall bei Sachschäden

Bei Sachschäden liegt ein Versicherungsfall vor, wenn versicherte Gegenstände abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

2.4.2 Versicherungsfall bei Ertragsausfallschäden

Muss infolge eines versicherten Sachschadens nach Ziffer 2.4.1 die Arbeit im Betrieb oder in Betriebsteilen unterbrochen werden, kommt es zu Ertragsausfällen. Mit der Betriebsunterbrechung tritt deshalb der Versicherungsfall für Ertragsausfallschäden ein.

2.5 Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden durch vorsätzliches Verhalten des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
- Schäden durch Diebstahl aus unverschlossenen und nicht gegen Aufbruch gesicherten Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen, Behältnissen oder Räumen in Gebäuden (einfacher Diebstahl);
- Schäden durch Diebstahl von Sachen im Freien (vgl. jedoch Ziffer 2.3.5);
- Schäden durch Verlieren, Liegenlassen oder sonstiges unaufgeklärtes Abhandenkommen von versicherten Sachen;
- Schäden durch Verschleiß, Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, altersbedingte Zustandsveränderung, Materialfehler, technische, elektrische oder mechanische Defekte und Ermüdungsbruch;
- Schäden durch Überschwemmung und Rückstau, sofern nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart ist;
- Schäden durch das Eindringen von Niederschlägen jeglicher Art durch offene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen Folge eines versicherten Schadens sind, der vorher bereits entstanden war;
- Schäden durch Rost, Oxidation, Schimmelbildung, Trockenheit und Schwamm;
- Schäden durch Computer-, Programmierungs- oder Softwarefehler, Viren und Hackerangriffe sowie Schäden durch Informationssicherheitsverletzungen, soweit Sie sich hiergegen separat versichern können;
- Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung oder sonstige Entziehung von versicherten Sachen durch hoheitliche Maßnahmen;
- Schäden durch strafbare Handlungen von Mitarbeitern oder Repräsentanten (vgl. Ziffer 1.4.3) der versicherten Firma (z. B. Unterschlagungen);
- Schäden durch Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeugs (Fahrzeuganprall), wenn das Fahrzeug von den Repräsentanten (vgl. Ziffer 1.4.3) oder Arbeitnehmern der im Versicherungsschein genannten Firma zum Schadenszeitpunkt genutzt wird oder Sie oder Ihre Mitarbeiter Halter der Fahrzeuge sind;
- Schäden an versicherten Sachen, die während des Transports / der Beförderung dieser Sachen mit Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstehen, es sei denn, der Trans-

port / die Beförderung erfolgt mit eigenen, geliehenen oder geleasteten Kraftfahrzeugen/Anhängern bzw. Fahrzeugen/Anhängern von Mitarbeitern;

- Schäden, bei denen ein Anspruch auf Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschädigungsregelungen besteht;
- Durchlässigkeit von Glasscheiben;
- Verderben bzw. Unbrauchbarkeit von Waren und Vorräten durch eine falsche oder zu lange Lagerung (bei Kühlgut sind Schäden durch das Versagen der maschinellen Kühlung - auch durch unvorhergesehenen Stromausfall - dagegen mitversichert);
- Kühlgutschäden durch natürlichen Verderb, Erreichen von Verfalls- oder Mindesthaltbarkeitsdaten;
- Schäden/Beschädigungen, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und den Repräsentanten (vgl. Ziffer 1.4.3) der versicherten Firma bekannt sein mussten;
- Schäden, für die ein Dritter aufgrund von Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen einzutreten hat;
- Schäden durch Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Schäden durch Veruntreuung, Betrug, Spionage, Erpressung, Unterschlagung und Fälschung;
- Schäden durch Genveränderungen, Genmanipulationen oder Genmutationen;
- Schäden durch den Ausfall der Strom- und/oder Wärmeversorgung oder einer sonstigen Energie- bzw. Treibstoffversorgung;
- Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolutionen, Aufstände;
- Schäden durch Kontamination, Vergiftung, Rußablagerung, Verstaubung und Beaufschlagung, sofern sie Folge eines versicherten Brandschadens;
- Schäden aufgrund fehlender Software-Updates/Patches;
- Schäden durch Schwund, Wiege-, Abzähl- und Schätzfehler beim Verpacken bzw. Inventarisieren.

2.6 Versicherte Kosten/Aufwendungen

2.6.1 Kosten- und Aufwendungsersatz

Entstehen Ihnen infolge eines Versicherungsfalles notwendige Aufwendungen und Mehrkosten, erstatten wir diese zusätzlich zur Höchstentschädigungssumme. Für alle nachfolgenden Kostenpositionen ist unsere Höchstersatzleistung auf maximal 1.000.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

2.6.2 Kosten- und Aufwendungsersatz

2.6.2.1 Dürfen Sie Maßnahmen zur Abwehr oder Minderung von Schäden für geboten halten oder weisen wir Sie an, solche Maßnahmen zu ergreifen, ersetzen wir Ihnen die entstehenden Kosten selbst dann, wenn sie erfolglos sind.

2.6.2.2 Kosten für Rettungsdienste und Feuerwehren ersetzen wir bis zu einer Höhe von 2.500 Euro. Ausgenommen sind Leistungen, die im Rahmen des öffentlichen Interesses kostenfrei erbracht werden.

2.6.2.3 Sofern Sie es ausdrücklich wünschen, erhalten Sie auf die Kosten einen angemessenen Vorschuss.

2.6.3 Aufwendungen für die Schadenermittlung und -feststellung

2.6.3.1 Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit der Ermittlung eines Schadens und der Feststellung seiner Höhe entstehen, ersetzen wir, wenn sie den Umständen nach geboten sind.

2.6.3.2 Kosten für einen Sachverständigen oder sonstigen Beistand ersetzen wir nur dann, wenn Sie entweder vertraglich verpflichtet sind, einen entsprechenden Beistand hinzuzuziehen, oder wir dies vorher genehmigt haben.

2.6.4 **Aufwendungen für Absper- und Verkehrssicherungsmaßnahmen**

Wir ersetzen Ihnen die Kosten für Absper- und Verkehrssicherungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Grundstücken. Gleiches gilt für weitere Verkehrssicherungsmaßnahmen, die Ihnen nach einem Schadensfall durch rechtliche Regelungen auferlegt werden.

2.6.5 **Rückreisekosten**

Kosten für die Rückreise aus einem Urlaubsort oder von einem Ort, an dem Sie sich beruflich aufhalten, ersetzen wir, sofern Ihre persönliche Anwesenheit nach einem Schadensfall zwingend notwendig ist und der Schaden voraussichtlich mehr als 5.000 Euro beträgt. Das Verkehrsmittel, das Sie für die Rückreise wählen, muss unter Berücksichtigung der Umstände und der Dringlichkeit der Rückreise angemessen sein.

2.6.6 **Aufräum- und Reinigungskosten**

Räumen Sie den Ort auf, an dem der Schaden eingetreten ist, und reinigen Sie ihn, entsorgen Sie beispielsweise Schutt oder nicht mehr verwertbare Reste, ersetzen wir Ihnen die dadurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass wir der Entsorgung zugestimmt haben und die Reste nicht mehr für Ermittlungen zur Schadenursache und/oder -höhe benötigt werden.

2.6.7 **Bewegungs-, Schutz- und Lagerkosten**

Müssen nach einem Versicherungsfall andere Sachen, die nicht vom Schaden betroffen sind, bewegt, verändert, geschützt oder vorübergehend gelagert werden (z. B. Demontage von Maschinen, Erweiterung von Öffnungen, Lagerung in einem sicheren Bereich), ersetzen wir diese Kosten.

2.6.8 **Aufwendungen für die Belohnung von Helfern**

Belohnen Sie nach einem Schadensfall Mitarbeiter oder andere Personen, die bei der Schadenbekämpfung geholfen haben, in einem angemessenen Umfang, ersetzen wir Ihnen die dadurch entstehenden Kosten.

Freiwillige Zuwendungen an Personen, die bei der Schadenbekämpfung unterstützt haben, ersetzen wir Ihnen maximal bis zu einer Höhe von 5.000 Euro je Schadensfall.

2.6.9 **Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen**

2.6.9.1 Dürfen Sie nach einem Versicherungsfall versicherte Sachen, die vom Schaden betroffen sind, aufgrund behördlicher Auflagen nicht mehr in derselben Art und Güte wiederbeschaffen und entstehen Ihnen dadurch Mehrkosten, ersetzen wir Ihnen diese, wenn

- die behördlichen Auflagen erstmalig nach dem Versicherungsfall erteilt wurden und
- die Nutzung der Sachen, die von den Auflagen betroffen sind, nicht schon vor dem Versicherungsfall ganz oder teilweise untersagt war.

2.6.9.2 Vergrößert sich durch die behördlichen Auflagen der Ertragsausfall- und Betriebsunterbrechungsschaden, ersetzen wir auch diese Mehrkosten.

2.6.10 **Mehrkosten im Zuge der Wiederherstellung und Wiederbeschaffung**

Wenn Sie vom Schaden betroffene Sachen wiederherstellen oder wiederbeschaffen und in dem Zeitraum zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung die Preise für die Sachen steigen, ersetzen wir Ihnen diese Mehrkosten, sofern

- Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unverzüglich veranlasst haben,
- die Verzögerung nicht Folge eines außergewöhnlichen Ereignisses war und
- die Verzögerung nicht durch Kapitalmangel bei Ihnen verursacht wurde.

2.6.11 Aufwendungen für die Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen, Daten und Programmen

2.6.11.1 Nach einem Versicherungsfall ersetzen wir Ihnen die Aufwendungen für die notwendige Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen (z. B. Akten, Geschäftsbücher, Pläne, Zeichnungen), individuellen Daten und Programmen.

2.6.11.2 Ausgenommen sind Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt waren (z. B. Raubkopien) oder die zum Schadenszeitpunkt noch nicht lauffähig waren bzw. sich in einem Teststadium befanden.

2.6.11.3 Die Kosten für die Wiederherstellung von Daten werden nur ersetzt, wenn Sie von den betroffenen Daten im Rahmen Ihrer Obliegenheiten regelmäßig Sicherheitskopien angefertigt und diese separat gespeichert bzw. gelagert haben.

2.6.12 Aufwendungen im Zusammenhang mit kontaminiertem Erdreich

Müssen Sie nach einem Versicherungsfall aufgrund einer behördlichen Anordnung Erdreich von Versicherungsgrundstücken auf Kontamination untersuchen lassen bzw. kontaminiertes Erdreich ausheben und entsorgen lassen, ersetzen wir Ihnen diese Kosten, sofern

- die behördlichen Anordnungen aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden,
- die Kontamination nachweislich infolge eines Versicherungsfalles entstanden ist und
- Sie uns den Zugang einer solchen behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich mitteilen.

2.6.13 Kosten durch Fehlalarme

2.6.13.1 Kommt es zu Fehlalarmen durch vorhandene Rauch- oder Einbruchmeldeanlagen und verschaffen sich die Einsatzkräfte gewaltsam Zugang zum Versicherungsort, ersetzen wir Ihnen die Aufwendungen zur Beseitigung dieser Aufbruchschäden. Das tun wir selbst dann, wenn kein Versicherungsfall eingetreten ist. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie die Gefahrmeldeanlagen als Mieter oder Pächter angeschafft oder übernommen haben und dafür die Gefahr tragen.

2.6.13.2 Gleiches gilt, wenn die Aufbruchschäden entstehen, weil sich die Rettungskräfte zur Rettung von Menschenleben gewaltsam Zugang zum Versicherungsort verschafft haben.

2.6.14 Kosten für Türöffnungs- bzw. Schlüsseldienste

Engagieren Sie einen Türöffnungs- bzw. Schlüsseldienst, um Türen von Räumen öffnen zu lassen, in denen sich versicherte Sachen befinden, ersetzen wir Ihnen die dadurch entstehenden Kosten, wenn

- Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter beim Öffnen einer Tür einen Schlüssel im Schloss abgebrochen hat.
- Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter sich versehentlich ausgesperrt hat und das Betreten der Räume auf anderen Wegen nicht möglich ist.
- die Türöffnungs- oder Türsicherungsanlagen mit einem Zugangscode versehen sind und die Anlagen durch das wiederholte falsche Eingeben gesperrt wurden.

2.6.15 Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden an Räumen

Wir ersetzen Ihnen die Kosten für die Beseitigung von Schäden infolge eines Einbruchdiebstahls, wenn die Schäden an Räumen entstanden sind, in denen versicherte Sachen gelagert werden, und Sie Mieter oder Pächter dieser Räume sind.

2.6.16 Aufwendungen für Änderungen an Türschlössern

Sind an Türen zu Räumen, in denen versicherte Sachen gelagert werden, Schlossänderungen erforderlich, weil Schlüssel, Magnetkarten oder Funksender zu diesen Türen nach einem Versiche-

rungsfall abhandengekommen sind, ersetzen wir Ihnen die anfallenden Kosten. Voraussetzung ist, dass Sie Mieter oder Pächter der Räume sind. Hatten Sie Haus- und Wohnungsschlüssel Dritter in Ihrer Obhut und kommen Ihnen die Schlüssel abhanden, ersetzen wir Ihnen die Kosten für

- den Neubau bzw. die Neuinstallation einer kompletten Schließanlage;
- die Änderung bzw. Umprogrammierung der Schließanlage;
- unvermeidbares gewaltsames Öffnen von Schlössern;
- Bewachungskosten für maximal 72 Stunden;
- provisorische Sicherungsmaßnahmen.

2.6.17 Mehrkosten infolge Wasser- und Erdgasverlusts in Gebäuden

Kommt es infolge eines Versicherungsfalls zu einem Verlust von Wasser, Erdgas und sonstigen wärmetragenden Flüssigkeiten innerhalb versicherter Gebäude und entstehen Ihnen dadurch zusätzliche Kosten, so ersetzen wir diese. Voraussetzung ist, dass Sie als Mieter oder Pächter gegenüber dem Wasser-/Erdgasversorger die Gefahr für den Wasser-/Erdgasverlust tragen.

2.6.18 Aufwendungen für die Beseitigung von Glasbruchschäden

Bei einem Schaden durch Glasbruch ersetzen wir Ihnen anfallende Kosten für:

- das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- Gerüste, Kräne u. ä., sofern diese notwendig sind, um die vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zu erreichen;
- die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen sowie Folien auf Türen und Fenstern;
- Umrahmungen, Beschläge, Mauerwerk, Schutzgitter und Markisen;

Überbrücken Sie den Ausfall versicherter Sachen bis zu deren Wiederbeschaffung provisorisch mit Leihgeräten/-maschinen, ersetzen wir Ihnen die anfallenden Kosten, wenn durch die Geräte/Maschinen ein versicherter Ertragsausfall- bzw. Betriebsunterbrechungsschaden gemindert werden kann.

2.6.19 Mehrkosten von Beherbergungsbetrieben für anderweitige Unterbringung und/oder Bewirtung

Wir ersetzen Ihnen die Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Sie nach einem Versicherungsfall Beherbergungsgäste in einem anderen Beherbergungsbetrieb gleicher Art und Güte unterbringen, weil die Räume in Ihrem Betrieb unbenutzbar geworden sind. Das gilt auch dann, wenn die Nutzung von anderen Räumen in Ihrem Betrieb möglich wäre, aber nicht zumutbar ist. Diese Regelung gilt für Gäste, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in Ihrem Betrieb untergebracht sind, und für Gäste, die bereits eine Reservierung hatten und innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Versicherungsfalls anreisen.

2.6.20 Regiekosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden aufgrund eines Versicherungsfalls den Betrag von 50.000 EUR, ersetzt der Versicherer - nach Rücksprache - die tatsächlich angefallenen Kosten eines Dienstleisters für die notwendige Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt. Wird kein Dienstleister beauftragt, zahlen wir je Schadensfall pauschal 1.500 Euro aus.

2.7 Ertragsausfallschaden infolge Betriebsunterbrechung

2.7.1 Schaden infolge Betriebsunterbrechung

2.7.1.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr versicherter Betrieb nach einem versicherten Sachschaden, der während der Vertragsdauer eingetreten ist, unterbrochen oder beeinträchtigt wird und Sie deshalb nicht dieselbe Betriebsleistung erbringen können wie ohne Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung (Ertragsausfallschaden).

2.7.1.2 Ein Ertragsausfallschaden liegt auch dann vor, wenn die Nutzung Ihrer Betriebsanlagen/Räumlichkeiten deshalb eingeschränkt ist, weil sich der Sachschaden in der Nachbarschaft Ihres versicherten Betriebs ereignet hat. Die ausbleibende Versorgung mit Energie und Wärme, Wasser und Telekommunikationsleistungen gilt nicht als Nutzungseinschränkung im Sinne dieser Regelung.

2.7.1.3 Hat sich der nach diesem Vertrag dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachschaden auf dem Grundstück eines anderen Betriebs ereignet, ersetzen wir Ihnen den Ertragsausfallschaden, wenn die betroffene Betriebsstelle zu einem Unternehmen gehört, das mit Ihnen zwecks Zulieferung oder Abnahme von Produkten und Dienstleistungen in Geschäftsbeziehungen steht.

2.7.2 Ermittlung des Ertragsausfallschadens

2.7.2.1 Der Ertragsausfallschaden ergibt sich aus der Summe des Betriebsgewinns, der infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaftet werden konnte, und der fortlaufenden Kosten. Kosten, die infolge der Betriebsunterbrechung nicht anfallen, werden nicht berücksichtigt.

2.7.2.2 Der nicht erwirtschaftete Betriebsgewinn ist die Betriebsleistung, die möglich gewesen wäre, wenn der Betrieb nicht infolge des Versicherungsfalles hätte unterbrochen werden müssen. Konkret werden die möglichen Nettoerlöse ermittelt, von denen dann noch variable leistungs- bzw. vertriebsabhängige Kosten abgezogen werden.

2.7.3 Dauer der Entschädigung (Haftzeit)

Wir ersetzen den Ertragsausfallschaden maximal für einen Zeitraum von 12 Monaten. Diese sog. Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens.

2.7.4 Begrenzung der Entschädigung

Unsere Ersatzleistung für den Ertragsausfallschaden ist der Höhe nach begrenzt auf den Jahresumsatz, den Sie zum vorliegenden Versicherungsvertrag zuletzt angegeben haben. Etwaige Mehrkosten nach Ziffer 2.7.6 werden addiert.

2.7.5 Buchführungspflicht des Versicherungsnehmers

2.7.5.1 Sie sind zur Buchführung verpflichtet. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen müssen Sie so aufbewahren, dass sie vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung geschützt sind.

2.7.5.2 Haben Sie einen Dienstleister mit der Buchführung beauftragt (z. B. einen Steuerberater), müssen Sie diesen von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden, soweit dies zur Ermittlung des Ertragsausfallschadens notwendig ist.

2.7.5.3 Kommen Sie Ihrer Buchführungspflicht nicht oder nur teilweise nach, greifen die in Ziffer 1.9.3 genannten Folgen.

2.7.6 Mehrkosten durch Aufrechterhaltung des Betriebs

2.7.6.1 Wenn Sie Maßnahmen ergreifen, um die Betriebsleistung nach einem Versicherungsfall aufrechtzuerhalten bzw. den Zeitraum der Betriebsunterbrechung zu verkürzen (z. B. Anmieten von Ersatzräumen, Containern), erstatten wir Ihnen die dadurch entstehenden Mehrkosten. Voraussetzung ist, dass Sie die Maßnahmen vorher mit uns abstimmen oder wir Ihnen die Maßnahmen auferlegen.

2.7.6.2 Die Ersatzleistung für diese Mehrkosten beträgt je Versicherungsfall höchstens 25.000 Euro (Höchstersatzleistung).

2.7.7 Vertragsstrafen infolge eines Ertragsausfallschadens

Wir leisten auch Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens anfallen. Voraussetzung ist, dass

- die Vertragsstrafen für den Fall vereinbart sind, dass Sie Liefer- oder Abnahmepflichten nicht einhalten oder diesen nur unzureichend nachkommen, und
- die Vertragsstrafen innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Sachschadens anfallen.

2.7.8 Aufwendungen für Maßnahmen zum Kundenerhalt

Aufwendungen für Werbemaßnahmen bzw. Informationskampagnen, die dem Kundenerhalt dienen, erstatten wir Ihnen, soweit Sie dafür Medien einsetzen, die Sie nachweislich auch vor dem Versicherungsfall regelmäßig für Werbung und Kommunikation eingesetzt haben.

2.7.9 Kosten durch Rückwirkungsschäden

Tritt bei einem Ihrer Zulieferer oder Abnehmer, mit dem Sie in laufenden Geschäftsbeziehungen stehen, ein Versicherungsfall ein und müssen Sie deshalb Ihren Betrieb unterbrechen, ersetzen wir Ihnen die entstehenden Aufwendungen.

2.7.10 Ausschluss von Entschädigungsleistungen

2.7.10.1 Wir leisten keine Entschädigung, wenn der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

- außergewöhnliche Ereignisse während der Unterbrechung,
- behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles ergehen und auch erst dann in Kraft treten, oder
- Kapitalmangel.

2.7.10.2 Nicht ersetzt werden Aufwendungen für

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;
- bezogene Waren und Dienstleistungen;
- Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
- umsatzabhängige Lizenz-, Patent oder Erfindervergütungen;
- Gewinne und Kosten, die nicht mit dem versicherten Betrieb zusammenhängen, wie z. B. Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäfte;
- Ertragsausfälle durch den Verlust, die Veränderung, das Sperren oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, wenn diese nicht durch einen versicherten Sachschaden am Datenträger, auf dem diese Daten gespeichert waren, bzw. an den IT-Systemen, entstanden sind.

2.8 Schäden durch Überschwemmung und Rückstau (sofern laut Versicherungsschein vereinbart)

Die Entschädigung nach dieser Ziffer ist nur Bestandteil unseres Vertrages, wenn sich aus dem Versicherungsschein ergibt, dass wir dies ausdrücklich vereinbart haben.

2.8.1 Versichertes Risiko

Ihr Versicherungsschutz umfasst abweichend von Ziffer 2.5 auch Schäden an versicherten Sachen, die durch eine Überschwemmung oder einen Rückstau abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

2.8.2 Überschwemmung

Eine Überschwemmung liegt vor, wenn Grund und Boden der Versicherungsgrundstücke mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser überflutet werden, weil

- ein oberirdisches stehendes oder fließendes Gewässer über die Ufer getreten ist (Ausuferung),
- es starke Niederschläge gab oder
- infolge der Ausuferung oder der Niederschläge Grundwasser an die Erdoberfläche gedrungen ist.

2.8.3 Rückstau

Ein Rückstau liegt vor, wenn Wasser bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in versicherte Gebäude bzw. Räume von Gebäuden eindringt, weil

- ein oberirdisches stehendes oder fließendes Gewässer über die Ufer getreten ist oder
- es starke Niederschläge gab.

2.8.4 Selbstbeteiligung

An jedem versicherten Schaden müssen Sie sich mit mindestens 500 Euro beteiligen. Sofern Sie vertraglich eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart haben, gilt dieser Betrag.

2.8.5 Risikoausschluss

Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Überschwemmung und Rückstau, die verursacht wurden durch

- Sturmfluten,
- eine Ausuferung der Nord- oder Ostsee oder
- Grundwasser, soweit es nicht an die Erdoberfläche gedrungen ist.

Das gilt unabhängig davon, ob es darüber hinaus noch andere Ursachen für die Überschwemmung oder den Rückstau gab.

2.9 Umfang der Entschädigung

2.9.1 Ersatz des Neuwertes

2.9.1.1 Wir ersetzen in einem Versicherungsfall bei versicherten Sachen, die abhandenkommen, beschädigt oder zerstört werden, den Neuwert dieser Sachen, sofern diese Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls noch bestimmungsgemäß für betriebliche Zwecke in Gebrauch waren.

2.9.1.2 Bei Waren und Vorräten erstatten wir Ihnen den Betrag, der notwendig ist, um die Waren und Vorräte in gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder wiederherzustellen. Maßgeblich ist der jeweils niedrigere Betrag.

2.9.1.3 Bei Wertpapieren mit einem amtlichen Kurs ersetzen wir Ihnen den mittleren Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Börsen. Bei allen anderen Wertpapieren ersetzen wir den Marktpreis.

2.9.1.4 Bei Sparbüchern ersetzen wir den Guthabenbetrag.

2.9.1.5 Sofern Maschinen bzw. maschinelle Anlagen vom Schaden betroffen sind, können Sie Maschinen und maschinelle Anlagen beliebiger Art neu beschaffen, sofern sie demselben Betriebszweck dienen.

2.9.2 Ersatz des Zeitwertes

Auf der Basis des Zeitwerts ersetzen wir versicherte Sachen, die durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind, beschädigt oder zerstört wurden, wenn diese

- zum Schadenszeitpunkt nicht mehr für betriebliche Zwecke eingesetzt wurden oder
- zum Schadenszeitpunkt bereits beschädigt und daher nicht mehr einsetzbar waren.

2.9.3 Wiederbeschaffung / Wiederherstellung

2.9.3.1 Die vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, bei denen wir nach Ziffer 2.9.1 den Neuwert ersetzen, müssen innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand wiederbeschafft oder wiederhergestellt werden. Wenn wir einverstanden sind, können Sie die Entschädigungsleistung auch für die Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen verwenden.

2.9.3.2 Alternativ zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung können Sie gleichartige Sachen auch leasen. Voraussetzung ist, dass im Leasingvertrag verbindlich geregelt ist, dass Sie nach Ablauf der Leasingdauer die Kaufoption wahrnehmen.

2.9.4 Höchstersatzleistungen

Für unsere Entschädigungsleistungen gelten die folgenden Höchstgrenzen.

2.9.4.1 Für die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen von versicherten Sachen zahlen wir maximal 100 Prozent der vereinbarten Höchstersatzleistung.

2.9.4.2 Bei Betriebsunterbrechungs- bzw. Ertragsausfallschäden leisten wir Ersatz für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten ab dem Tag, an dem der Schaden eingetreten ist, maximal jedoch bis zur Höhe des angegebenen bzw. erwarteten Jahresumsatzes.

2.9.4.3 Für die Kostenpositionen nach Ziffer 2.6 ist unsere Höchstersatzleistung auf 1.000.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

2.9.4.4 Bei Schäden an elektronischen bzw. elektrotechnischen Anlagen und Geräten der Büro- und Kommunikationstechnik, Informations- und Sicherungs- bzw. Meldetechnik, Schließanlagen, Kassensystemen, Waagen, Zeiterfassungssystemen, Unterhaltungselektronik sowie Mess- und Prüftechnik sowie an stationären Maschinen beträgt die Ersatzleistung höchstens 20.000 Euro je Versicherungsfall.

2.9.4.5 Für Schäden durch Einbruchdiebstahl an Zigaretten, E-Zigaretten und deren Zubehör, Mobilfunkgeräten und PrePaid-Karten ist die Höchstentschädigungsleistung auf 5.000 Euro begrenzt, sofern diese Sachen nach Geschäftsschluss weder in einem verschlossenen Wertschutz- oder Stahlschrank gelagert werden noch in einem fensterlosen Raum, dessen Zugang mit einer Sicherheitstür verschlossen ist.

2.9.4.6 Für Schäden durch den Transport von versicherten Sachen mit eigenen Fahrzeugen bzw. Fahrzeugen von Betriebsangehörigen ist die Höchstersatzleistung auf 20.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

2.9.4.7 Sofern Sie mit uns eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, wird diese in einem versicherten Schadensfall von der Gesamtentschädigungsleistung einmalig abgezogen.

2.9.5 Vorsorge

Die Höchstersatzleistungen nach Ziffer 2.9.4 erhöhen sich in einem Versicherungsfall, bei dem ein Totalschaden vorliegt, um 20 Prozent. Voraussetzung ist, dass Sie zu diesem Versicherungsver-

trag bei Vertragsabschluss die höchste der Ihnen vorgeschlagenen Höchstersatzleistungen ausgewählt haben.

2.9.6 Umsatzsteuer

Wir ersetzen auch die Umsatzsteuer, sofern nicht einer der folgenden drei Fälle vorliegt:

- Sie sind vorsteuerabzugsberechtigt.
- Sie haben die Umsatzsteuer bei einer Wiederherstellung oder einer Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt.
- Sie haben Reparaturen oder Wiederanschaffungen ausschließlich auf der Basis von Kostenvoranschlägen veranlasst.

2.9.7 Fälligkeit der Entschädigung

2.9.7.1 Unsere Entschädigung wird fällig, wenn alle notwendigen Feststellungen zu den Gründen und zur Höhe der Ansprüche abgeschlossen sind.

2.9.7.2 Ist seit dem Schadenszeitpunkt ein Monat vergangen, können Sie einen Betrag als Abschlagszahlung fordern, der von uns nach den Umständen mindestens für die Sache zu zahlen wäre.

2.9.7.3 Den Teil der Entschädigung, der über den Zeitwertschaden hinausgeht (Neuwert), erstatten wir, wenn Sie die Nachweise über die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung nach Ziffer 2.9.3 erbracht haben.

2.9.8 Verzinsung der Entschädigung

2.9.8.1 Die Entschädigung müssen wir verzinsen, wenn wir sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens auszahlen. Für den Neuwertanteil ist eine Verzinsung ab dem Zeitpunkt fällig, in dem Sie die Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung nachgewiesen haben.

2.9.8.2 Der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr.

2.9.8.3 Die Fristen nach Ziffer 2.9.8.1 sind um die Zeiträume zu verlängern, in denen wir aufgrund Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht auszahlen können.

2.9.9 Zahlungsrückstellung

Wir können die Zahlung der Entschädigung vorerst zurückstellen, wenn

- wir Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung haben oder
- gegen Sie oder einen Repräsentanten (vgl. Ziffer 1.4.3) der versicherten Firma ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

2.10 Wiederauftauchen abhandengekommener Sachen

2.10.1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Sofern versicherte Sachen durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind und ihr Verbleib ermittelt wird, sind Sie verpflichtet, uns diesen Umstand unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) mitzuteilen. Kommen Sie der Pflicht nicht nach, so richten sich die Folgen nach Ziffer 1.9.5.

2.10.2 Auftauchen vor vollständiger Entschädigung

2.10.2.1 Haben Sie uns mitgeteilt, dass Sie den Besitz abhandengekommener Sachen zurückerlangt haben und wurden Sie für diese Sachen bereits teilweise entschädigt, fordern wir Sie auf, eine Entscheidung dahingehend zu treffen,

- ob Sie die bisher erhaltenen Zahlungen zurückerstatten oder
- uns die Sachen zur Verfügung stellen wollen.

Für Ihre Entscheidung haben Sie zwei Wochen Zeit. Lassen Sie diese Frist verstreichen, geht das Wahlrecht auf uns über.

2.10.2.2 Wenn Sie uns die wiederbeschafften Sachen zur Verfügung stellen, sind Sie verpflichtet, uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte, die mit den Sachen in Verbindung stehen, zu übertragen.

2.10.3 Reparaturkosten

Sind die wiederbeschafften Sachen beschädigt, haben Sie Anspruch auf die Reparaturkosten.